

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,
LGBl. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung,
wird kundgemacht:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 2. Juni 2010 beschlossen, gemäß § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, die Jagdpachtabgabe an die Grundbesitzer des Gemeindejagdgebietes unter Zugrundelegen des Flächenausmaßes der in das Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke aufzuteilen.

Der Hektarsatz beträgt **3,79 Euro**

Das Jagdpachtentgelt wird nicht bar im Gemeindeamt ausbezahlt, sondern erfolgt mittels Überweisung durch Bekanntgabe der Kontonummer Ihres Geldinstitutes.

Die Grundbesitzer werden auf folgendes aufmerksam gemacht:

Sollten sich Änderungen des Grundbesitzes (Kauf, Verkauf, Übergabe, Übernahme, Flächenausmaß usw.) in den letzten 3 Jahren ergeben haben, so ist ein schriftlicher Nachweis über solch eine Änderung vorzulegen.

Die Auszahlung erfolgt ausnahmslos während der Amtsstunden

von 05.07.2010 bis 16.08.2010

Anteile, die nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses behoben wurden, verfallen zu Gunsten der Gemeindekasse.

Attendorf, am 17.06.2010

Angeschlagen am:	17.06.2010
Abgenommen am:

	(Unterschrift)

Der Bürgermeister


.....
